



Berlin, 30. September 2020

Ergänzung vom 30.09.2020
zu dem am 24.03.2020 veröffentlichten
„#Aktionspapier Blockchain: Steuern Positionspapier“

Arbeitsgruppe : Steuern

Autoren: Oliver Christian Schroen, Tim Menapace

Blockchain Bundesverband e.V.
c/o Jolocom GmbH
Waldemarstraße 37a
10999 Berlin



In diversen steuerlichen Diskussionen ist die Zurechnungsproblematik von „anspruchlosen Kryptoassets“ erörtert worden. Folglich ist auch umstritten, ob bereits mit den vorgeschlagenen Änderungen vom 24.03.2020 die in § 23 EStG geforderte Anschaffung/Veräußerung gegeben wäre.

Um diese zurzeit bestehende gesetzliche Lücke ebenfalls zu schließen, ist es sinnvoll, die nachfolgend dargestellte Ergänzung, bzw. Änderung zum Vorschlag vom 24.03.2020 zu berücksichtigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) wird ein Wirtschaftsgut dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zugeordnet. Hilfsweise einem anderen, wenn der andere die tatsächliche Herrschaft über dieses Wirtschaftsgut innehat (§ 39 Abs. 2 AO), weil er den bürgerlich-rechtlichen Eigentümer für die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann (§ 39 Abs. 2 AO). Da jedoch nach herrschender Meinung keine zivilrechtlich geschützte Stellung (Eigentum o.ä.) an „anspruchlosen Kryptoassets“ existiert, gibt es überhaupt keinen bürgerlich-rechtlichen Eigentümer o.ä., der von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausgeschlossen werden könnte.

Nachdem im Positionspapier vom 24.03.2020 die Fiktion, nämlich, dass „anspruchlose Kryptoassets“ als Wirtschaftsgüter gelten, geschaffen wurde, muss als Folge auch die Zurechnung und dadurch die Anschaffung/Veräußerung gesetzlich fingiert werden. Diese lehnt sich an § 39 Abs. 2 AO an, kommt jedoch ohne einen bürgerlich-rechtlichen Eigentümer aus, der zunächst von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausgeschlossen werden müsste.

Deshalb wird der Vorschlag zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24.03.2020 konkretisiert, indem der bisherige Änderungsvorschlag zu (5), welcher lautete:

(5) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Die Anschaffung bzw. die Veräußerung von Vermögenswerten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gegen Veräußerung bzw. Anschaffung von Vermögenswerten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht als Anschaffung bzw. Veräußerung im Sinne des Satzes 1.“

ersetzt wird durch:

(5) Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 5 zu den Sätzen 4 bis 7 und folgende zwei neuen Sätze als Sätze 2 und 3 eingefügt:

Satz 2:

“Als Anschaffung bzw. Veräußerung eines Vermögenswerts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt der entgeltliche Übergang der tatsächlichen Herrschaft über den Vermögenswert.“



Satz 3:

„Der Übergang der tatsächlichen Herrschaft über einen Vermögenswert im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gegen den Übergang der tatsächlichen Herrschaft über einen anderen Vermögenswert im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht als Anschaffung bzw. Veräußerung im Sinne des Satzes 2.“